



Aktenzeichen:

ENTWURF

V E R E I N B A R U N G

zwischen dem

Land Baden-Württemberg

vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart

- nachstehend „Land“ genannt -

und der

Stadt Waldenbuch

- nachstehend „Stadt“ genannt -

über die

Erneuerung der Fahrbahndecke

in der Ortsdurchfahrt Nürtinger Straße

in Waldenbuch

im Zuge der L 1185

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Aufgrund des schlechten Zustands des Fahrbahnoberbaus soll die Landesstraße L 1185 innerhalb der Ortsdurchfahrt Waldenbuch, Nürtinger Straße zwischen dem KNP L 1208 Stuttgarter Str. und dem KNP Liebenaustraße auf einer Länge von ca. 1,4 km erneuert werden. Zusätzlich sollen zwei in diesem Streckenabschnitt befindlichen Bushaltestellen barrierefrei angepasst werden.
- (2) Gleichzeitig beabsichtigt die Stadt Waldenbuch die Verlegung neuer Wasserversorgungsleitungen und den barrierefreien Umbau zweier Bushaltestelle.
- (3) Grundlagen der Vereinbarung sind das Straßengesetz von Baden-Württemberg (StrG), Ortsdurchfahrtsrichtlinie (ODR) und die Straßenkreuzungsrichtlinien (StrKrR) sowie die sonst für den Bau von Straßen geltenden Vorschriften, Technischen Bestimmungen, Richtlinien und Merkblättern - jeweils in der zum Vertragsabschluss gültigen Fassung.
- (4) Baulastträger für die L 1185 ist das Land.

§ 2

Art und Umfang der Maßnahme

- (1) Die Baumaßnahme sieht die Sanierung der Asphaltdeckschicht der Fahrbahn innerhalb der Ortsdurchfahrt Nürtinger Straße vor.

Anfangsstation	VNK 7320 010	NNK 7321 020	Stat. 0+000
Endstation	VNK 7320 010	NNK 7321 020	Stat. 1+400

- (2) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach den beigefügten Plänen des Regierungspräsidiums Stuttgart. Der maßgebende Plan ist:

Lageplan Asphalteinbau

§ 3

Durchführung der Maßnahme

- (1) Die Maßnahme wird von der Stadt im Benehmen mit dem Land durchgeführt.
- (2) Die Stadt ist zuständig für die gesamte Planung, Zusammenführung der Gesamtaus-schreibung und Vergabe der Bauarbeiten, die Vertragsabwicklung für die Bauüberwa-chung und Bauabrechnung sowie für alle sonstigen mit der Baumaßnahme zusammen-hängenden Verwaltungstätigkeiten
- (3) Die zu verwendenden Asphaltarten werden der Stadt durch das Land zur Verfügung gestellt. Die entsprechenden Positionen sind in die Ausschreibungsunterlagen zu über-nehmen.
- (4) Die Ausführungspläne für im Straßenbereich geplante Maßnahmen der Stadt sind dem Land zur Einsicht rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen. Dies betrifft hier den Ausbau der barrierefreien Bushaltestellen.
- (5) Die Stadt hat dafür Sorge zu tragen, dass die Baumaßnahme nach den anerkannten Regeln der Technik geplant und ausgeführt wird und den gültigen Anforderungen an die Verkehrssicherheit entspricht. Auf § 45 Abs. 6 STVO (Verkehrsrechtliche Anordnung zur Durchführung der Baumaßnahme) wird hingewiesen.
- (6) Baudurchführung

Das Land hat das Recht, sich jederzeit über den Stand und die Qualität der Bauarbeiten und über die durchgeführten Eigenüberwachungs- und Kontrollprüfungen zu informieren, und ist gegebenenfalls (z.B. vor Beauftragung von kostenintensiven Nachträgen oder zusätzlichen Leistungen) zu den Besprechungen einzuladen.
- (7) Abnahme

Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Stadt und das Land abgenommen; hierüber wird von der Stadt eine Abnahmenieder-schrift gefertigt.
- (8) Mängel

Die Stadt überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Mängelansprüche gegen die Auftragnehmer geltend.
- (9) Freistellung von Ansprüchen Dritter

Die Stadt stellt das Land von allen Ansprüchen frei, die infolge der Maßnahme an der Landesstraße von Dritten erhoben werden könnten.

II. Kosten

§ 4

Grundsatz der Kostenteilung und Verwaltungskosten

- (1) Nach der Kostenschätzung vom 01.02.2024 betragen die Gesamtkosten für die Sanierungsarbeiten im Straßenbereich, mit einem den gültigen Richtlinien entsprechenden Belag, ca. 350.000€ (brutto). Abgerechnet werden die tatsächlich anfallenden Kosten.
- (2) Für die Planung und Durchführung der Baumaßnahme zahlt das Land der Gemeinde Verwaltungskosten in Höhe von 12,0 % (inkludiert Planung, Bauüberwachung und Abrechnung) der auf das Land entfallenden Netto-Baukosten gemäß § 4 (1) der Vereinbarung. Abgerechnet werden diese nach den tatsächlich anfallenden Netto-Baukosten.
- (3) Sollte das tatsächlich erzielte Submissionsergebnis um mehr als 10% von dem Betrag der Kostenschätzung abweichen, so ist gegebenenfalls von einem Wegfall der Geschäftsgrundlage auszugehen. In diesem Fall ist vor Zuschlagserteilung eine Absprache zwischen Stadt und Land erforderlich.
- (4) Während des Baus möglicherweise entstehende Mehrkosten, sind seitens der Stadt frühzeitig mit dem Land abzustimmen.

§ 5

Grunderwerb und Schlussvermessung

- (1) Voraussichtlich ist kein Grunderwerb notwendig. Möglicher Grunderwerb (auch vorübergehende Inanspruchnahme) wird von der Stadt durchgeführt und finanziert.
- (2) Die Straßenschlussvermessung gemäß der aktuellen TVB-Vermessung ist aus Sicht des Landes nicht erforderlich. Sollte die Stadt diese wünschen, ist diese von der Stadt zu beantragen. Die hierfür entstehenden Kosten sind von der Stadt zu tragen.

§ 6

Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Die Abrechnung der Maßnahme obliegt der Stadt.
- (2) Die Straßenbauverwaltung trägt die Kosten für die Sanierungsarbeiten im Straßenbereich gem. § 5 (1) dieser Vereinbarung. Vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel erhält die Stadt nach Zuschlagserteilung vom Land eine Zahlung über die geschätzten Netto-Baukosten.

III. Sonstige Regelungen

§ 7

Baulast, Eigentum und Unterhaltung

- (1) Baulast und Unterhaltung bleiben unverändert. Es gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 8

Vertragsergänzung

- (1) Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 9

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

§ 10

Schriftform, Zahl der Ausfertigungen und Anlagen

- (1) Die Vereinbarung wird 3-fach gefertigt; 2-fach für das Land, 1-fach für die Stadt.

Teil der Vereinbarung sind zudem folgende Anlagen:

- **Anlage 1: Lageplan Asphaltarbeiten**

Aufgestellt:

Stuttgart,
Regierungspräsidium Stuttgart
Baureferat West, 47.4

Anerkannt:

Waldenbuch,
Stadt Waldenbuch

.....
Andreas Klein, Referatsleiter 47.4

.....
Michael Lutz, Bürgermeister